

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Regionalverband Saarbrücken
Postfach 10 30 55
66030 Saarbrücken

- **Christin Lehné**
- Rechtsanwältin
- Fachanwältin für Familienrecht
- Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Zivilrecht
- Arbeitsrecht

Hauptstraße 37
66849 Landstuhl
Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162
info@kanzleilehne.de
www.kanzleilehne.de
UST-ID-Nr: DE 23/220/44683

Landstuhl, den 14.08.2023

Kooperation
Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Eckelstraße 1
67655 Kaiserslautern
Tel: 06 31.36 66 40

**Unser Zeichen: Jäckel / Kasprzak 50/23 L01 J
Beistandschaft Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019
Ihr Zeichen: 51.47.17.63844**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns Herr Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Eine **Vollmacht** liegt in beglaubigter Kopie anbei.

Im Rahmen der Beistandschaft wurde Kindesunterhalt für das minderjährige Kind Nikolas geltend gemacht. Es wurde ein vereinfachtes Unterhaltsverfahren eingeleitet, bei dem ein entsprechender Festsetzungsbeschluss ergangen ist. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss wurde ordnungsgemäß und fristgerecht Beschwerde eingelegt, die nunmehr auch begründet wurde.

Aus diesen Gründen besteht ein rechtskräftiger Titel zur Zahlung der von Ihnen beanspruchten Höhe nicht.

Wir kommen für unseren Mandanten auf Rückstände unter Berücksichtigung von Kindesunterhalt für August 2022 bis Juni 2023 in Höhe von 2.400,00 € sowie einen Kindesunterhaltsbetrag ab Juli 2023 in Höhe von 334,00 €.

Wir haben unserem Mandanten angeraten diese Zahlungen zu tätigen.

Für höheren Unterhalt sehen wir keine Leistungsfähigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Christin Lehné

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Vollmacht

wird hiermit in Sachen: *Mark Jäckel*

wegen:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädige, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen . . ." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß seit 01.07.2004 das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Anwendung findet und die Gebühren nach Streitwerten berechnet werden. Sollte Ihnen Prozeßkostenhilfe bewilligt worden sein, weisen wir darauf hin, daß Auslagen, Kopien, Fahrtkosten etc. pp. von dieser nicht gedeckt sind und gesondert von Ihnen zu erstatten sind.

Berlach, 01.03.23

Ort, Datum

R. Jäckel
Unterschrift